## Insolvenzen vor, während und nach Corona: Überbrückungs- und Beihilfemassnahmen bereinigen keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Die Art und Weise, wie wir Menschen unsere Welt wahrnehmen, wird oft durch die Eindrücke des jeweiligen Augenblicks geprägt: Was sich in den Vordergrund drängt, wird am intensivsten wahrgenommen und gibt dem Gesamtbild seinen Stempel. Wir fragten uns deshalb: Mag diese Regel wohl auch für die Wahrnehmung von Insolvenzfällen zu Zeiten von Corona gelten? Um hierzu, wie man heute sagt, das "big picture" aus Expertensicht zu bekommen, befragten wir unseren langjährigen Wegbegleiter Herrn Rechtsanwalt Marc Schmidt-Thieme, Fachanwalt für Insolvenzrecht und aktives Mitglied in zahlreichen Gremien und Arbeitskreisen zu diesem auch gesamtgesellschaftlich so wichtigen Thema...

Herr Schmidt-Thieme, Hoefer | Schmidt-Thieme ist zwar ein paar Jahre älter als Allert & Co. – aber eigentlich sind wir gewissermaßen "eine Generation". Wenn Sie nun auf die letzten beiden Jahrzehnte zurückblicken, welches war für Sie die eindeutig beste Neuerung in den gesetzgeberischen Rahmenbedingungen ihrer Arbeit – und welches diejenige, die sich für Sie am wenigsten bewährt hat?

Das Insolvenzrecht unterlag in den vergangenen etwas mehr als zehn Jahren wiederholten Änderungen und Aktualisierungen, teilweise initiiert durch Anforderungen auf der EU-Ebene, wie nunmehr ja auch bei den verabschiedeten Änderungen durch das StaRUG und das SanInsFoG.

Einige der Änderungen haben sich in der Praxis als nicht relevant erwiesen, in der Menge der Änderungen erkennt man teilweise auch einen gewissen Aktionismus, hervorgerufen durch die Sorge, dass ein unattraktiveres Insolvenzrecht gegenüber den Nachbarstaaten zu einer Flucht in die Insolvenzsysteme dieser Staaten führen könnte. Aus meiner Sicht hat eine solche Flucht zu keinem Zeitpunkt in relevantem Maße stattgefunden, letztlich konnten die Änderungen der vergangenen Jahre aber auch nicht zu einer deutlichen Attraktivitätserhöhung des Insolvenzverfahrens in Deutschland führen.

Die relevanteste Änderung des Insolvenzrechts in den vergangenen Jahren war sicherlich das ESUG, wodurch, mit all den immanenten gesetzlichen Schwächen, der Instrumentenkasten im Rahmen der Abwicklung eines Insolvenzverfahrens erheb-



lich erweitert wurde. Tatsächlich hat sich aus meiner Sicht diese Änderung nach einigen Anlaufschwierigkeiten insgesamt positiv entwickelt, auch wenn weiterhin zu beobachten ist, dass in Fällen, welche als Eigenverwaltungsverfahren beginnen, jedoch in ein reguläres Insolvenzverfahren kippen, durch den Vorlauf im Eigenverwaltungsverfahren die Sanierungsmöglichkeiten im regulären Verfahren erheblich vermindert wurden. Ich verbinde mit den aktuellen Gesetzesänderungen jedoch die Hoffnung, dass die Eintrittsvoraussetzungen in ein Eigenverwaltungsverfahren nunmehr so präzise und klar sind, dass tatsächlich nur noch Unternehmen mit einer realistischen Sanierungschance in ein Eigenverwaltungsverfahren gehen. Hierzu tragen aus meiner Sicht auch die negativen Erfahrungen aus den ersten Jahren nach

Verabschiedung des ESUG bei, als zu viele Eigenverwaltungsverfahren letztlich in Regelinsolvenzverfahren gekippt sind oder die durch Eigenverwaltungsverfahren durchgeführten Sanierungen alles andere als nachhaltig waren.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die höhere Beteiligung der Gläubiger durch die Gesetzesänderung der letzten Jahre, auch hier ist insbesondere das ESUG zu nennen. Allerdings erweist es sich in der Praxis als zunehmend schwierig, die Gläubiger tatsächlich zu einer aktiven Teilhabe in den Insolvenzverfahren, beispielsweise durch Mitgliedschaft in einem Gläubigerausschuss, zu bewegen. Insbesondere institutionelle Gläubiger tun sich hier zunehmend schwer, auch bei den Banken hat das Interesse an einer Beteiligung in einem Gläubigerausschuss in den letzten Jahren erheblich nachgelassen.

Um im Hinblick auf die Änderungen durch das ESUG und die Eigenverwaltungsverfahren jedoch etwas kritisch anzumerken, muss sicherlich festgehalten werden, dass es aus Gläubigersicht letztlich fraglich ist, ob tatsächlich durch diese neuen Verfahrenstypen die Befriedigungsquoten für die Gläubiger erheblich gestiegen sind. Als Problem erweist sich hier auch, dass diese Verfahrenstypen extrem beraterlastig sind und erhebliche Kosten für Berater aufgebracht werden müssen, welche am Ende des Verfahrens den Gläubigern nicht zur Verfügung stehen. Eine quotal höhere Befriedigung durch Eigenverwaltungs- und Planverfahren konnte ich auf dem Markt nicht beobachten, wobei zu

berücksichtigen ist, dass die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger letztlich der Hauptzweck eines Insolvenzverfahrens sein sollte. Positiv zu nennen ist jedoch, dass tatsächlich eine Beschleunigung der Verfahrensabwicklung und damit eine schnellere Auskehrung der Quoten an die Gläubiger durch die Änderungen der Insolvenzordnung in den letzten Jahren geschaffen wurde.

Seit Monaten liest man in den Zeitungen und Wirtschaftsmagazinen, dass auf Deutschland eine Insolvenzwelle zurollt. Bisher ist diese ausgeblieben. Wird diese noch kommen und wenn ja, wann?

Ob und wann es zu der bereits seit Beginn der Pandemie erwarteten und mehrfach angekündigten Insolvenzwelle kommen wird, ist aus meiner Sicht sehr schwer zu beurteilen. Dies hängt im Wesentlichen vom weiteren Verlauf der Pandemie ab. Wie sich täglich an den Nachrichten ablesen lässt, ist diese Entwicklung weiterhin sehr volatil, sodass eine belastbare Prognose auch nach einem Jahr der Coronakrise aus meiner Sicht nicht wirklich gestellt werden kann, auch wenn die grundsätzliche Existenz der Impfstoffe und der Beginn der Impfkampagne, bei allen Schwierigkeiten und Hindernissen, doch einen gesamtgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Optimismus bei mir auslösen.

Ein weiterer aktuell schwer einschätzbarer Faktor sind die Maßnahmen der Politik, also in welchem Umfang die Politik über Gesetzesänderungen und Beihilfen für betroffene Unternehmen verhindern will und kann, dass es zu einer Insolvenzwelle infolge der Pandemie kommt.

Gerade aus politischer Hinsicht gehe ich jedoch davon aus, dass zumindest bis zur Bundestagswahl alles getan wird, um den Start einer solchen Insolvenzwelle zu verhindern, sodass ich mit einer möglichen Insolvenzwelle frühestens ab Oktober 2021 rechne.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt nach zumindest aktuellem Stand die Impfkampagne soweit fortgeschritten sein wird, dass auch realistischerweise ein sukzessiver wirtschaftlicher ReStart möglich und notwendig sein wird an Stellen, wo die Wirtschaft bislang brach liegt.

Tatsächlich gehe ich davon aus, dass es spätestens ab diesem Zeitpunkt zu einer wesentlichen Erhöhung der Insolvenzverfahren kommen wird, nicht zuletzt, weil, wie die Statistiken dies auch zeigen, durch die Überbrückungs- und Beihilfemaßnahmen der Regierung erheblich weniger Insolvenzen angefallen sind, als üblich. Eine nachhaltige Bereinigung wirtschaftlicher Schwierigkeiten bedeutet dies jedoch nicht.

Ich gehe jedoch auch davon aus, dass die Mehrzahl der dann kommenden Verfahren Unternehmen betreffen wird, welche bereits zum Zeitpunkt des Anfangs der Coronakrise erheblich in Schwierigkeiten waren, sodass ich sehr skeptisch bezüglich der Sanierungs- und Fortführungsmöglichkeiten betroffener Unternehmen bin.

Zusätzlich gehe ich jedoch auch davon aus, dass insbesondere in Marktbereichen, in welchen in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Veränderungen erfolgten und teilweise auch Marktentwicklungen verschlafen wurden, ein erhebliches Insolvenzrisiko für die betroffenen Unternehmen besteht. Hierbei denke ich natürlich in erster Linie an die Automotivebranche.

## Wie sehen die ersten drei Tage aus, wenn Sie vom Gericht als vorläufiger Verwalter bestellt werden?

Die ersten Tage nach Anordnung eines vorläufigen Verfahrens sind bei einer laufenden Unternehmung mit die entscheidendsten Tage überhaupt. Hier werden die Weichen für den weiteren Verlauf des Verfahrens gestellt.

Der erste Schritt ist immer, sich einen Eindruck über das betroffene Unternehmen und die im Unternehmen Verantwortlichen sowie die zu lösenden Probleme vor Ort zu verschaffen. Sehr schnell ist es auch angezeigt, Betriebsversammlungen im betroffenen Unternehmen abzuhalten, um zunächst die von der Insolvenzantragstellung betroffene Arbeitnehmerschaft über den Sachverhalt und die weitere Vorgehensweise zu informieren, da der Erhalt des Unternehmens natürlich im Wesentlichen auch von der weiteren Mitarbeit der betroffenen Arbeitnehmer-/innen abhängt.

Die ersten drei Tage sind darüber hinaus wesentlich geprägt durch die Organisation vor Ort, um die reibungslose Kommunikation und Abwicklung zwischen dem Unternehmen und mir und meiner Kanzlei zu gewährleisten.

Wesentlicher Faktor ist darüber hinaus die unmittelbare Kontaktaufnahme zu den wichtigsten Verfahrensbeteiligten. Dies betrifft neben den im Betrieb Verantwortlichen vor allem Banken, auch als potentielle Sicherungsgläubiger-/innen, aber auch die Kunden und Lieferanten des Unternehmens.

Alle Beteiligten müssen so schnell wie möglich über den Sachverhalt informiert und die weitere Zusammenarbeit mit den Betroffenen organisiert werden.

Parallel ist es notwendig, sich schnellstmöglich einen Überblick über die Vermögenslage und die Liquiditätssituation des betroffenen Unternehmens zu verschaffen, um zu ermitteln, ob und in welchem Umfang eine Fortführung des Betriebes überhaupt organisiert werden kann und an welchen Stellschrauben möglicherweise gedreht werden muss, um eine Finanzierung der Fortführung und weiterer notwendiger Maßnahmen, beispielsweise der Initiierung eines M&A-Prozesses, gewährleisten zu können. Je nach Verfahrenstypus gehört zu den primären Aufgaben auch die Einbindung der Gläubiger, beispielsweise die Bildung eines Gläubigerausschusses sowie die notwendige Kommunikation mit diesem.

Letztlich ist es aber so, das macht den Beruf des Insolvenzverwalters ja auch so attraktiv, dass jedes Verfahren immer wieder neue Herausforderungen stellt und neue Situationen bringt.

Zu diesen von mir angesprochenen grundsätzlichen Maßnahmen gehört daher darüber hinaus die Notwendigkeit, spontan und kurzfristig auf spezifische Probleme des jeweiligen Unternehmens reagieren zu können.

## Seit Beginn des Jahres gibt es mit dem SanInsFoG und StaRUG ein modifiziertes Restrukturierungsrecht. Was sind aus Ihrer Sicht die wesentlichen Eckpunkte?

Die praktisch relevantesten Auswirkungen der neuen Gesetze werden sicherlich im Bereich der seit vielen Jahren angekündigten und nunmehr endlich vollzogenen Verkürzung der Restschuldbefreiung liegen. Die ersten Auswirkungen sind bereits in der Praxis zu spüren. Viele Verbraucher/innen haben die Verabschiedung des Gesetzes abgewartet, um nunmehr einen bereits vorbereiteten Antrag zu stellen. Ich gehe allerdings davon aus, dass sich die Menge der Verbraucherinsolvenzverfahren und der Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen recht kurzfristig wieder normalisieren wird.

Absolut positiv zu bewerten sind aus meiner Sicht die Klarstellungen und Präzisierungen im Hinblick auf die Eigenverwaltungsverfahren. Die Praxis in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen über Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren an vielen Stellen zu unklar formuliert waren, sodass es zu erheblichen Anwendungsproblemen und Schwierigkeiten kam. Exemp-

larisch seien hier steuerliche, aber auch vergütungstechnische Themen angesprochen. Als großer Unsicherheitsfaktor und Gegenstand vieler Diskussionen erwies sich auch immer die unklare Stellung des Sachwalters. Gerade hier erwarte ich mir durch die neuen gesetzlichen Regelungen eine Klarstellung und eine erhebliche Erleichterung der Abwicklung dieser Verfahrenstypen in der Praxis.

Im Hinblick auf den Kern des aktuellen Gesetzesvorhabens, dem neuen Restrukturierungsrahmen, gehöre ich jedoch zu den Skeptikern. Ob sich dieser Verfahrenstypus tatsächlich in der Praxis durchsetzen wird, wird sich zeigen.

Wie bereits bei den Eigenverwaltungsverfahren stellt allein der organisatorische Aufwand ein erhebliches Hindernis dar, welches aus meiner Sicht dazu führen wird, dass eine Restrukturierung ohnehin nur für größere Unternehmen in Frage kommt.

Insbesondere durch die vor Verabschiedung noch durchgeführte Änderung des ursprünglichen Gesetzesvorhabens im Hinblick auf die Eingriffsmöglichkeiten in Vertragsverhältnisse sind darüber hinaus die Anwendungsinstrumentarien so eingeschränkt, dass ich aus jetziger Sicht wenige Vorteile dieses Verfahrenstypus gegenüber einer außergerichtlichen Sanierung oder einer regulären Durchführung eines Insolvenzverfahrens, unabhängig vom Verfahrenstypus, erkennen kann.

Auch habe ich erhebliche Zweifel, dass dieser neue Verfahrenstypus tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht, nämlich die frühzeitigere Antragstellung durch die in den jeweiligen Unternehmen Verantwortlichen. Dieses Ziel konnte bislang noch von keiner Gesetzesänderung erreicht werden. Ich gehe davon aus, dass dies auch diesmal nicht gelingen wird.

## Wo sehen Sie auf Basis des neuen Rechtsrahmens Ansatzpunkte für M&A-Transaktionen?

Im Hinblick auf M&A-Transaktionen erwarte ich durch den neuen Rechtsrahmen keine wesentliche Veränderung, weder in positiver noch in negativer Hinsicht.

Sollte durch den Restrukturierungsrahmen tatsächlich eine frühere Antragstellung zu beobachten sein, könnte sich hierdurch die Sanierungsmöglichkeit der Unternehmen möglicherweise verbessern. Ob dies sinnvollerweise im Rahmen eines M&A-Prozesses oder durch andere Sanierungsmöglichkeiten erfolgen kann, hängt jedoch weiterhin von den individuellen Merkmalen jedes Verfahrens ab.

Ich erwarte daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Möglichkeit der Durchführung von M&A-Verfahren. Auch erwarte ich nicht, dass es zu wesentlichen Veränderungen der Erfolgsaussichten von M&A-Transaktionen kommen wird.

Vielen Dank, lieber Herr Schmidt-Thieme für Ihre Ausführungen und Einschätzungen zu diesem hoch spannenden Thema.]